



Stellungnahme der BAG WfbM zum Aktionsplan für Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf einen inklusiven Arbeitsmarkt

5 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 2.800 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland rund 310.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben.

Vorbemerkung

10 Mit dem Aktionsplan zur Förderung von Übergängen aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt kommt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) der Forderung des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nach. Der Aktionsplan bildet den Rahmen für die in vier Aktionsfeldern geplanten Initiativen zur kurz-, mittel- und langfristigen Weiterentwicklung der Werkstätten. Die BAG WfbM begrüßt, dass der Gesamtprozess zur Weiterentwicklung der Werkstätten partizipativ weitergeführt werden soll.

15 Diese Stellungnahme greift konkrete Inhalte aller vier geplanten Aktionsfelder auf und leitet daraus aus Sicht der BAG WfbM notwendige Schlussfolgerungen bzw. Forderungen ab.

1. Aktionsfeld „Förderung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“

BMAS: Ausweitung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 162 Nummer 2 und 2a SGB VI auf Menschen mit Behinderungen auf das Budget für Arbeit.

20 Die BAG WfbM begrüßt die Ausweitung der Nachteilsausgleiche bei den rentenrechtlichen Regelungen für alle Personen, die mit einem Budget für Arbeit sozialversicherungspflichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sind. Die Beibehaltung der Rentenansprüche wirkt Hemmnissen bei Übergängen von Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt entgegen.

25 Gleichzeitig fordert die BAG WfbM, dass künftig Budgetnehmer auch Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, sodass sie Anspruch auf alle Leistungen der Bundesagentur für Arbeit für Versicherte haben. Eine Rückkehr in die Werkstatt muss weiterhin möglich sein.

30 Beim Wechsel aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt stellt die eingeschränkte eigene Mobilität für viele Menschen mit Behinderungen ein Hindernis dar. Alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen müssen Nachteilsausgleiche zur Mobilität beinhalten und diese sicherstellen.

35 *BMAS: Die Anrechnung von Werkstattaufträgen auf die Ausgleichsabgabe soll entfallen. Begründet wird dies damit, dass Unternehmen Werkstattbeschäftigte übernehmen, die bisher bei ihnen auf ausgelagerten Werkstattplätzen tätig waren, oder Menschen mit einem Budget für Arbeit einstellen und somit die wegfallende Anrechnungsmöglichkeit kompensiert werden kann.*

40 Es ist offensichtlich, dass Werkstätten und Inklusionsbetriebe einen strukturellen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Unternehmen haben. Dieser Wettbewerbsnachteil ergibt sich zum einen aus einer reduzierten Produktivität und zum anderen aus einem deutlich höheren Aufwand für die Vorhaltung einer auf die Belange von Menschen mit Behinderungen zugeschnittenen Arbeitsinfrastruktur. Um Werkstätten im Wettbewerb die Chance einzuräumen, Aufträge und Umsätze zu generieren, hat der Gesetzgeber Nachteilsausgleiche vorgesehen.



Die BAG WfbM stellt klar:

45 **Die Möglichkeit der Anrechnung von Werkstattaufträgen auf die Ausgleichsabgabe stellt einen Nachteilsausgleich für Werkstätten dar und ermöglicht die Teilnahme am Wettbewerb.**

Werkstätten müssen auch in Zukunft weiterhin wirtschaftlich tätig sein, um Menschen mit Behinderungen Tätigkeiten anzubieten, die arbeitsmarktnah ausgestaltet sind und damit nicht nur Teilhabe am Arbeitsleben innerhalb der Werkstatt ermöglichen, sondern gleichzeitig auch auf einen Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten.

Es ist äußerst fraglich, ob eine Streichung der Anrechnung von Werkstattaufträgen auf die Ausgleichsabgabe automatisch zur Einstellung von Werkstattbeschäftigten führen wird. Hierbei gilt es auch zu berücksichtigen, dass es neben den Werkstattbeschäftigten ca. 165.000 erwerbsfähige Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung gibt, die arbeitslos gemeldet sind und bisher auch nicht vom allgemeinen Arbeitsmarkt aufgenommen wurden.

Sicher ist jedoch, dass die Streichung der Anrechnung die wirtschaftliche Tätigkeit von Werkstätten negativ beeinträchtigen wird und somit die Arbeitsergebnisse reduziert.

60 **In der Konsequenz werden sich die Entgelte der Beschäftigten verringern.**

BMAS: Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) werden im Zusammenhang mit dem Budget für Arbeit mehr Unterstützung leisten. Externe Fachdienste werden stärker in die Übergangsbegleitung von ausgelagerten Arbeitsplätzen einer WfbM in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse eingebunden.

65 Ein wichtiger Aspekt zum dauerhaften Gelingen eines Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist die Begleitung der Menschen mit Behinderungen. Diese Begleitung hin zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sowie die Ausgestaltung der Begleitung am Arbeitsplatz ist insbesondere dann erfolgreich, wenn bereits bestehende Vertrauensverhältnisse und Unterstützungsarrangements genutzt werden.

70 Die Einrichtung eines Inklusions- und Übergangsmagements in Werkstätten muss strukturell verankert, die personellen Voraussetzung geschaffen und auskömmlich refinanziert werden. Auch die bereits bestehende Zusammenarbeit von Integrationsfachdiensten und Werkstätten kann hiervon nur profitieren. Es ist unklar, ob die Einbindung weiterer externer Fachdienste zielführend ist.

75 *BMAS: Potentiale in der Zusammenarbeit zwischen Leistungsträgern und WfbM ausschöpfen, um sämtliche Aktivitäten an dem Ziel der Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auszurichten (im Wege z. B. von Zielvereinbarungen zu ausgelagerten Arbeitsplätzen und der Vereinbarung von Übergangsquoten und besserer Nutzung des Gesamtplanverfahrens).*

80 Der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist allen Beteiligten – allen voran den Trägern der Werkstätten und auch den Werkstattbeschäftigten – ein wichtiges Anliegen. Werkstätten müssen in ihren Bemühungen gestärkt und die Rahmenbedingungen angepasst werden.

Bereits bestehende Zielvereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern zu ausgelagerten Arbeitsplätzen und Übergängen sollten verstetigt und die Vereinbarung neuer Zielvereinbarungen unterstützt werden.



Die Überprüfung der Einhaltung spielt für alle Beteiligten eine wichtige Rolle. Hier ist allerdings ein kluges Vorgehen gefordert, weil bei allen Übergängen immer das individuelle Wunsch- und Wahlrecht der Menschen handlungsleitend sein muss. Dies gilt ebenso für eine zeitliche Befristung von ausgelagerten Arbeitsplätzen bzw. deren Umwandlung in ein Budget für Arbeit.

Ergänzend zu Zielvereinbarungen zwischen Werkstätten und Leistungsträgern sollte es Werkstätten ermöglicht werden, verbindliche Kooperationsvereinbarungen mit (Inklusions-)Betrieben oder Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu erproben und zu realisieren, um Übergänge vorzubereiten und umzusetzen.

95 **Die BAG WfbM stellt klar:**

Die Reduzierung der Aufgaben von Werkstätten auf das einzige Ziel „Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ wird weder dem gesetzlichen Auftrag noch den Wünschen und Bedarfen der Menschen mit Behinderungen gerecht.

100 **Werkstätten ermöglichen eine passgenaue und personenzentrierte Teilhabe am Arbeitsleben, sowohl für Menschen mit vorübergehendem als auch insbesondere für Menschen mit andauerndem Unterstützungsbedarf.**

105 **Eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung ist längst überfällig, da diese nicht mehr mit den Zielvorgaben übereinstimmen. Das Festhalten an veralteten Gesetzen kollidiert zunehmend mit den Anforderungen an eine personenzentrierte und an Übergängen ausgerichtete Werkstattdienstleistung.**

2. Aktionsfeld „Verbesserung der Qualität der beruflichen Bildung“

110 *BMAS: Geplant ist ein Beteiligungsprozess mit dem Ziel, eine hohe Qualität der Bildungsleistung sicherzustellen. Zur Herauslösung der beruflichen Bildung aus dem Werkstattssystem werden insbesondere etwaige Qualitätsmängel im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich erörtert und Qualitätsanforderungen abgeleitet.*

Aus Sicht der BAG WfbM sind konzeptionelle Änderungen grundsätzlich zu begrüßen, wenn diese zu einer tatsächlichen Verbesserung des Wunsch- und Wahlrechts sowie zu einer qualitativen Fortentwicklung und Ausweitung der Bildungsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen führen.

115 Eine individuell ausgerichtete, passgenaue berufliche Bildung ist grundlegender Bestandteil der Werkstattdienstleistung. Daher muss die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung das Recht auf Bildung gemäß Artikel 24 UN-BRK für alle Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf.

120 Die unmittelbare Nähe des Berufsbildungsbereichs zum Arbeitsbereich der Werkstatt gewährleistet die Vielfalt von Berufsbildungsmöglichkeiten für die Menschen mit Behinderungen. In Werkstätten finden berufliche Bildung und Rehabilitation durch wertschöpfende Arbeit statt. Die wirtschaftliche Tätigkeit sowie marktorientierte Arbeitsaufträge bilden die Grundlage, um mehr Übergänge zu realisieren.

125 Eine Weiterentwicklung des „Fachkonzepts für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen“ der BA ist dringend notwendig. Der BAG WfbM ist es ein wichtiges Anliegen, dass sie mit ihrer Expertise an der Überarbeitung des Konzeptes beteiligt wird.

Die Leistungen der beruflichen Bildung von Werkstätten sollten zukünftig auch Leistungen der Berufsausbildungsvorbereitung, Teilqualifizierung sowie Berufsausbildung beinhalten. Diese



130 sollten sowohl Qualifizierungsbausteine als auch Voll-, Fachpraktiker- und Werkerausbildungen umfassen. Bei Absolvierung einer Ausbildung sollte die Inanspruchnahme eines Budgets für Ausbildung auch in Werkstätten möglich sein.

Die BAG WfbM stellt klar:

135 **Eine Verankerung der Leistungen der beruflichen Bildung von Werkstätten im Berufsbildungsgesetz ist dringend erforderlich. Gerade wenn es darum gehen soll, mehr Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwirklichen zu können, muss die berufliche Handlungsfähigkeit, die Menschen mit Behinderungen in Werkstätten erlangen, im bestehenden System der beruflichen Bildung anerkannt werden.**

140 **Es bedarf weiterhin einer dauerhaften Anerkennung des Leistungserbringers als beauftragten Bildungsträger. Nur so können das notwendige Qualifikations- und Weiterbildungsniveau des Personals sowie Fachlichkeit in Bezug auf die Personengruppe gewährleistet werden.**

Eine Weiterentwicklung des „Fachkonzepts für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen“ der BA ist dringend notwendig.

145 **3. Aktionsfeld „Entlohnung in den WfbM“**

BMAS: Eine strukturelle Veränderung des Entlohnungssystems ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. In mehreren Gesprächen werden der gesetzliche Mindestlohn und das von Werkstatträte Deutschland vorgeschlagene Basisgeld zur Gleichstellung dauerhaft voll erwerbsgeminderter Menschen näher auf die Machbarkeit hin besprochen und bewertet. Unmittelbar wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Entlohnung im bestehenden System sind ebenfalls Gegenstand der Gespräche.

Die BAG WfbM stellt klar:

Es ist zwingend notwendig, dass nach den Gesprächen konkrete Ideen zur Einkommensverbesserung vorgelegt werden.

155 **Es muss ein mindestens existenzsicherndes Einkommen für alle Werkstattbeschäftigten – auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf – geben.**

4. Aktionsfeld „Weiterentwicklung der Teilhabemöglichkeiten für Menschen in der Tagesförderung“

160 *BMAS: Hierzu bedarf es zunächst weiterer Informationen zu diesem Personenkreis. Der Status quo soll für den Vierten Teilhabebericht der Bundesregierung aufbereitet werden, bevor neue Handlungsansätze entwickelt, erprobt und umgesetzt werden. Hierzu sollen vorliegende Daten, z.B. aus der Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, genutzt werden.*

165 Die dargestellte Analyse des Status quo durch Auswertung bereits vorliegender Daten bleibt weit hinter dem im September 2023 durch das vom BMAS kommunizierten ursprünglichen Inhalt des Handlungsfeldes 4 zurück. Dieses sah vor, unter dem Namen „Geschützte Beschäftigung der Zukunft“ eine Studie zur Untersuchung der Landschaft der Tagesförderstätten in Auftrag zu geben sowie Modellprojekte zu sozialraumorientierten Tagesförderstätten zu fördern.

170 **Die BAG WfbM bekräftigt ihre Forderung, dass auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts frei entscheiden können, wo sie arbeiten oder berufliche Bildung in Anspruch nehmen wollen.**

[Hier](#) finden Sie das aktuelle Positionspapier der BAG WfbM zur Beruflichen Bildung.

[Hier](#) finden Sie die aktuellen Vorschläge der BAG WfbM für eine Reform des Entgeltsystems in Werkstätten.